

und fällt mit uns! dann ist an keine Aufruhr zu denken. — Stellen Sie, meine Herren am Ministertische, die Mai-angeklagten vor das Schwurgericht; heben Sie den Belagerungszustand von Dresden auf; führen Sie die Grundrechte ins Leben u. c.: und Sie erobern die Liebe und Achtung aller Sachsen, und Sie brauchen keine Verordnung vom 7. Mai von uns bestiegeln zu lassen. — Ersparen Sie uns aber das beschämende Gefühl, daß die Vertretung des Landes jede Stunde in die Luft gesetzt werden kann und daß das Schwert des Damokles stündlich über unserm Haupte schwebt. Ich meine: da wo die Volksvertretung tagt, darf kein Belagerungszustand, kein Ausnahmegesetz stattfinden! — Endlich muß ich noch sagen, daß eine starke Regierung stets treu und wahr sein muß; ist das aber der Fall mit dem preussischen Bündniß? Ob schon ich ein sogenannter Großdeutscher bin, so war ich das von jeher, aber die sächsische Regierung hat das Bündniß vom 26. Mai geschlossen, und nur den Vorbehalt, den Kammern dasselbe zur Bestätigung vorzulegen, sich ausbedungen. Ist hier die Regierung nun treu geblieben, und hat man in Wahrheit nur den Willen der Volksvertretung abgewartet? Meine Herren, sagen Sie was Sie wollen, immerhin erschüttern solche Vorfälle das Vertrauen und die Stärke einer Regierung. — Um aber meinen guten Willen zu zeigen, daß ich gern zur Vereinbarung mitwirke, erkläre ich hiemit, daß ich für den Koch-Funkhanel'schen Antrag stimmen werde.

Abg. Müller (aus Niederlöbniß): Ich wollte mir nur eine kurze Bemerkung auf das erlauben, was vom Ministertische her auf einige Aeußerungen, die ich gethan habe, erklärt worden ist. Der Herr Staatsminister Behr und später auch der Herr Minister des Innern haben erwidert, daß, in Betreff der Zuziehung der Offiziere als Richter, diese Bestimmung sich schon in der bestehenden Gesetzgebung vorfinde, also nur aus dem Militärstrafgesetzbuch abgeleitet sei. Ich muß aber bemerken, daß das Militärstrafgesetzbuch nur bei wirklich eingetretenem Kriegszustand ein derartiges Kriegsgericht statuirt, wie es gegenwärtig während der Dauer des rein politischen Kriegszustandes von Seiten der Staatsregierung beansprucht wird. Ich kann nicht zugeben, daß, wie ferner von der Ministerbank geäußert worden ist, die Offiziere gewachsen seien der großen Verantwortlichkeit, die ihnen zufallen würde, da sie ja mit den gerichtlichen Formen und Verhandlungen vertraut wären. Meine Herren, in der Wirklichkeit ist das Amt, welches die Offiziere als Beisitzer bei gerichtlichen Verhandlungen haben, ein durchaus passives. Die Herren sind nebst zwei Unteroffizieren als Beisitzer commandirt, haben sich aber jeder Erörterung, jeder Einmischung in die Verhandlung, die lediglich dem Auditeur zukommt, zu enthalten. Ich kann also unmöglich zugeben, daß sie durch dieses „Vertrautsein mit den gerichtlichen Formen“ in den Stand gesetzt würden, über den Thatbestand und die zu erwägenden Entschuldigungsgründe ein richterliches Urtheil zu fällen, noch daß sie Anleitung dazu bereits erhalten hätten.

Es ist ferner Seitens des Herrn Ministers des Innern gesagt worden: der Soldat, wenn er im Kampfe steht, muß die bestimmte Ueberzeugung haben, daß seine Gegner bei der Gefangennehmung einem strengen und gerechten Gerichte anheimfallen; sowie man diese Zuversicht dem Soldaten nähme, sei allerdings zu fürchten, daß keine Gewalt der Erde ihn in den Schranken der Mäßigung zurückzuhalten vermöge u. c. Meine Herren, ich kann nicht annehmen, daß man in der That, wie es scheint, Seiten der Regierung sich in der Nothwendigkeit befinden sollte, dem Heere, dem aus dem Volke hervorgegangenen und jedes Jahr aus dem Volke sich ergänzenden und erneuernden Heere, ein Angebinde mit diesen Befehlen zu machen, mit einem Ausnahmezustande, drückend für Hunderttausende von Leuten, die gar nicht bei dem Tumult betheiligte waren, und welche trotzdem später nach dem Eintritt ruhiger Zeiten noch immer die traurigsten Konsequenzen jener Ausnahmebestimmungen treffen könnten. Ich kann unmöglich annehmen, daß es eines solchen Hebels für die Erfüllung der Dienstpflicht des Soldaten bedürfe. Ich glaube vielmehr, es giebt edlere, moralische Hebel, durch welche die Armee fort und fort in dem Zustande zu erhalten ist, um allen verbrecherischen Bestrebungen entschieden entgegen zu treten. Ich fühle mich um so mehr verpflichtet, dies zu erklären, als gerade die Ideen, für welche ich früher gekämpft habe und für die ich gegenwärtig dulden muß, der Art waren, um das Heer vor den Einflüsterungen jedweder wühlerischen Partei zu bewahren und dagegen zu kräftigen.

(Es wird auf Schluß der Debatte angetragen.)

Staatsminister v. Rabenhorst: Ich glaube, der Abg. Müller hat sich etwas geirrt. Er sprach davon, daß das Kriegsrecht nur vor dem Feinde angewendet werde; er irrt sich, er hat „das Standrecht“ sagen wollen; und er hat sich auch geirrt wenn er sagt, daß den Stabsoffizieren ein Einfluß auf die Untergebenen bei der Aburtheilung zustehe. Es könnte ihm wohl noch bekannt sein, daß Chargenweise berathen und das Urtheil abgegeben wird.

Präsident Cuno: Es ist der Antrag auf Schluß der Debatte gestellt worden, wird der Antrag unterstützt? — Geschieht zur Genüge.

Präsident Cuno: Zunächst ist lediglich über den Antrag auf Schluß der Debatte zu sprechen.

Abg. Klinger: Ich meinerseits spreche gegen den Schluß der Debatte nur um deswillen, weil ich es für meine Schuldigkeit halte, meinen Antrag in etwas zu modificiren. Er hat nämlich das Mißverständniß erfahren, als ob der Regierung die „Verbindlichkeit“ auferlegt werden sollte, auch vor der ihr in §. 116 der Verfassungsurkunde zugestandenen Frist die Kammern einzuberufen; das liegt nicht in meinem Antrage. Sollte der Schluß der Debatte beschloffen werden, so würde ich wünschen, daß die Kammer mir gestatte, darüber noch etwas zu sagen und eine andere Wortstellung meines Antrags einbringen zu dürfen.